

Das ABC der Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit

Einführung

Wie kann Entwicklungszusammenarbeit (EZ) Menschenrechte gemeinsam mit ihren Partnern wirksam fördern? Wie lässt sich sicherstellen, dass EZ-Maßnahmen den größtmöglichen Nutzen für die gesamte Bevölkerung haben und dabei keinen – nicht beabsichtigten – Schaden verursachen? Und nicht zuletzt: Wie kann die Umsetzung der Menschenrechte zu Armutsreduzierung und dem Abbau von Ungleichheit und Diskriminierung beitragen? Und wie trägt sie zu nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und den Nachhaltigen Entwicklungszügen (SDGs) bei?

Informationen hierzu und Antworten auf häufige Fragen stehen im Mittelpunkt dieser Publikation. Sie ist Teil einer Reihe von Veröffentlichungen, die Fachkräfte der EZ dabei unterstützen, den Menschenrechtsansatz in ihre Arbeit zu integrieren.

Diese Publikation bietet einen Überblick über die Rolle von Menschenrechtsinstrumenten auf globaler Ebene in der EZ. Ergänzend finden sich in dieser Reihe Publikationen zu regionalen Menschenrechtssystemen, zum Beispiel dem **inter-amerikanischen System**.

Inhalt

1. Der Menschenrechtsansatz in der deutschen EZ	2
2. Internationale Menschenrechtsverträge	3
3. Wichtige Menschenrechtsakteure	4
4. UN-Menschenrechtsrat, Sondermandate und Länderüberprüfungsverfahren	5
5. Menschenrechte und die SDGs	6

Durchgeführt von:

In Kooperation mit

Im Auftrag des

1. Der Menschenrechtsansatz in der deutschen EZ

Deutschland hat sich in vielen internationalen Menschenrechtsverträgen verpflichtet.

Die Menschenrechte sind deshalb auch ein Leitprinzip und Qualitätsmerkmal der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)** hat den Menschenrechtsansatz zuletzt 2023 in seinem Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik für die politische, strategische, und operative Ebene verbindlich ausformuliert. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts ergänzt dies.

Die Durchführungsorganisationen haben entsprechende Prüfsysteme entwickelt: Die Nachhaltigkeitsrichtlinien (2024) der beiden großen Durchführungsorganisationen **KfW Entwicklungsbank** und **GIZ** sehen vor, dass jedes Projekt einer systematischen Risikoprüfung unterzogen werden muss. Menschenrechte sind eines der geprüften Themen. Ähnlich verfahren andere Geber, zum Beispiel UNDP mit seiner **Prüfung der Umwelt- und Sozialrisiken** (2021).

Der entwicklungspolitische Menschenrechtsansatz, auf dem das BMZ-Menschenrechtskonzept aufbaut, beinhaltet:

1. Das Verständnis von Individuen als Rechteinhaber*innen und Staaten als Pflichtenträger*innen;
2. Die Verankerung menschenrechtlicher Ziele und Prinzipien im bilateralen und multilateralen Politikdialog;
3. Die Achtung und Förderung der Menschenrechte und menschenrechtlicher Prinzipien (Partizipation und Empowerment, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht). Dazu gehören die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsinstitutionen und die Verwendung von Menschenrechtsinstrumenten.

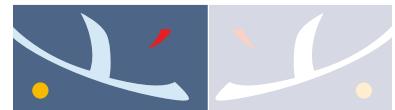
Der Menschenrechtsansatz ist damit idealerweise im Querschnitt von Vorhaben aller Sektoren zu finden (Mainstreaming). Darüber hinaus unterstützt die deutsche EZ spezifische Menschenrechtsprojekte in Partnerländern.

Der Menschenrechtsansatz legt einen Fokus auf die Transformation von sozialen Verhältnissen, die durch Ungleichheit und sich gegenseitig verstärkende Diskriminierungen gekennzeichnet sind, sei es auf der Grundlage von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Status, Alter, sexueller Orientierung oder anderen Gründen. Er zielt auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe aller Rechteinhaber*innen an der Entwicklung einer Gesellschaft. Als Schutz des Individuums vor Rechtsverletzungen durch den Staat und private Akteure ist der Menschenrechtsansatz grundsätzlich machtkritisch.

2. Internationale Menschenrechtsverträge

Grundlage für die Menschenrechtsarbeit des BMZ sind insbesondere die UN-Menschenrechtsverträge. Diese Abkommen werden durch regionale Menschenrechtsverträge ergänzt, in Europa, in Afrika, den Staaten der Arabischen Liga und auf dem amerikanischen Kontinent.

Wenn Staaten die UN-Menschenrechtsverträge ratifizieren, verpflichten sie sich zur Umsetzung. Gerichte zur Durchsetzung dieser Verträge gibt es nicht, deshalb ist der politische Dialog über und zu Menschenrechten so wichtig.



Die neun grundlegenden UN-Menschenrechtsverträge

Vertrag	Vertragsparteien
Anti-Rassismus-Konvention (ICERD , 1965)	182
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt; ICCP , 1966)	174
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt; ICESCR , 1966)	173
Frauenrechtskonvention (CEDAW , 1979)	189
Anti-Folterkonvention (CAT , 1984)	175
Kinderrechtskonvention (CRC , 1989)	196
Wanderarbeiterkonvention (CMW , 1990)	60
Behindertenrechtskonvention (CRPD , 2006)	192
Konvention gegen das Verschwindenlassen (ICPPED , 2006)	77

Die Verträge werden durch Zusatzprotokolle ergänzt. Manche von diesen ermöglichen Beschwerden gegen einzelne Menschenrechtsverletzungen, wenn dies nicht bereits in dem Vertrag selbst vorgesehen ist. Andere garantieren über die jeweiligen Verträge hinausgehende Rechte. So regelt z.B. eines der drei Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention **die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten**.

Relevanz für die deutsche EZ

Mit der Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen sind Deutschland und seine Partnerländer verbindliche Verpflichtungen zur Umsetzung der Verträge eingegangen. Diese können im politischen Dialog auf Augenhöhe thematisiert werden. Dafür kann die deutsche EZ auf die Empfehlungen der UN-Vertragsorgane zurückgreifen und Unterstützung für menschenrechtliche Reformprioritäten vereinbaren und – wenn möglich – Defizite bei der Umsetzung von Menschenrechten ansprechen. Auch auf Informationen aus den Parallelberichten der Zivilgesellschaft oder nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) in den Partnerländern kann die deutsche EZ zurückgreifen.

EZ kann Partnerländer bei der Erarbeitung nationaler Pläne unterstützen, wie **Nationale Pläne zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen**, **Nationale Aktionspläne zu Wirtschaft und Menschenrechten** oder **Pläne zur Umsetzung von Sicherheitsrats-Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit**. Solche Pläne dienen der Umsetzung bestimmter Menschenrechte in allen oder ausgewählten Politikfeldern. Sie können auch der Umsetzung der abschließenden Bemerkungen dienen oder der Empfehlungen aus dem allgemeinen Länderüberprüfungsverfahren (siehe unten 4.).

Auslegung von Menschenrechtsverträgen

Die in den Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechte sind allgemein gehalten und müssen ausgelegt werden. Diese Auslegung der Menschenrechte erfolgt durch die **UN-Vertragsorgane**, auch Fachausschüsse genannt. Das sind Gremien aus internationalen, unabhängigen Fachleuten. Sie konkretisieren die Inhalte der Staatenverpflichtungen in sogenannten **Allgemeinen Bemerkungen** (General Comments oder Recommendations). Diese Allgemeinen Bemerkungen sind autoritative Auslegungen der jeweiligen Menschenrechte.

Ein für die EZ relevantes Beispiel ist die **Allgemeine Bemerkung Nr. 26** des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu Land.

Berichtsverfahren

Vertragsstaaten müssen regelmäßig an die UN-Vertragsorgane berichten. Die Staatenberichte werden von Ministerien in den Vertragsstaaten erstellt. Zusätzlich verfassen Menschenrechtsakteure wie Nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen sogenannte Parallelberichte mit ihren Einschätzungen zur Menschenrechtslage und reichen sie bei den UN-Vertragsorganen ein. Die UN-Vertragsorgane nutzen diese Parallelberichte und verfassen nach einem Dialog mit dem jeweiligen Staat die sogenannten Abschließenden Bemerkungen. Darin werden Fortschritte und Versäumnisse festgehalten, und das UN-Vertragsorgan gibt Empfehlungen zur besseren Umsetzung der im Abkommen verankerten Rechte.

Ressourcen des OHCHR (Englisch)

- Die **UN-Menschenrechtsverträge**
- **Weltkarte zum Ratifikationsstatus**
- **Universal Human Rights Index:** Suchmaschine mit Schnellzugriff auf Abschließende Bemerkungen und ihre Verbindung zu den SDGs uvm.
- **UN Treaty Body Database:** Allgemeine Bemerkungen, Abschließende Bemerkungen und andere Dokumente, Suchmaschine nach Staaten und Verträgen

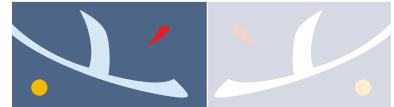
3. Wichtige Menschenrechtsakteure

Staaten haben sich mit der Ratifizierung der Menschenrechte zu ihrer Umsetzung verpflichtet und entsprechende Gesetze, Politiken und Programme zu verabschieden. Legislativen und Ministerien sowie ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sind damit verantwortliche Akteure für den Menschenrechtsschutz.

Zivilgesellschaften – sowohl die der Erwachsenen als auch die von Kindern und Jugendlichen – erfüllen vielfältige Funktionen mit Blick auf den Menschenrechtsschutz. Sie dokumentieren Menschenrechtsverletzungen, wenden Menschenrechtsstandards auf neue Fragestellungen an (wie zum Beispiel auf Menschenrechte im digitalen Raum) und stellen menschenrechtspolitische Forderungen auf. In vielen Ländern der Welt ist die Freiheit zivilgesellschaftlicher Organisationen, an Politik teilzuhaben oder ihre Regierung zur Rechenschaft zu ziehen, massiv eingeschränkt, wie der jährlich erscheinende **Atlas der Zivilgesellschaft** zeigt. Für autoritäre Kontexte müssen daher neue risikosensible Instrumente zur Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelt werden.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)

Aktuell gibt es 126 Nationale Menschenrechtsinstitutionen, von denen 118 beim **internationalen Dachverband GANHRI akkreditiert** sind. Sie haben das Mandat, Menschenrechte zu fördern und zu schützen. In vielen Ländern haben sie Präventions-, Beschwerde- oder Monitoring-Funktionen. So sind am Deutschen Institut für Menschenrechte die **unabhängigen Monitoringstellen zur Behindertenrechtskonvention** und **zur Kinderrechtskonvention** sowie Berichterstattungsstellen zu **Menschenhandel** und **zur Istanbul-Konvention** angesiedelt.



Darüber hinaus beraten und beobachten NMRI staatliche Politik mit Blick auf ihre Menschenrechtskonformität. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Überprüfung staatlicher Politiken und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen auf nationaler Ebene.

Zusätzlich dienen sie als Brücke zwischen der nationalen, regionalen und internationalen Ebene des Menschenrechtsschutzes; in dieser Funktion werden sie auch von ihren regionalen Netzwerken in **Afrika, Asien, Europa und Amerika** unterstützt sowie von ihrem **internationalen Dachverband GANHRI**.

4. UN-Menschenrechtsrat, Sondermandate und Länderüberprüfungsverfahren

Bei den Vereinten Nationen gibt es eine Vielzahl von spezialisierten Institutionen. Im Folgenden stellen wir einige Institutionen und Gremien vor, die sich speziell mit dem Menschenrechtsschutz beschäftigen.

UN-Menschenrechtsrat (Human Rights Council)

Die UN-Mitgliedstaaten haben im Jahr 2006 den UN-Menschenrechtsrat eingerichtet. Er ist weltweit das zentrale menschenrechtspolitische Gremium der Staaten und soll menschenrechtliche Standards weiterentwickeln, umsetzen und überwachen. Der Menschenrechtsrat verabschiedet unter anderem Resolutionen zur Menschenrechtssituation in einem Land oder zu bestimmten Themen. Die **47 Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates** werden von der UN-Generalversammlung gewählt. Deutschland ist bis Ende 2025 Mitglied.

Sondermandate

Der Menschenrechtsrat richtet sogenannte Sondermandate ein (**Special Procedures**), um die Lage der Menschenrechte in einzelnen Ländern

oder menschenrechtlich relevante Themen zu untersuchen. Die Mandatsträger*innen heißen Sonderberichterstatter*in, Sonderbeauftragte oder Unabhängige*r Expert*in. Manche Mandate werden auch durch Arbeitsgruppen ausgeführt. Derzeit gibt es 14 **Mandate zu Ländern** und 46 **Mandate zu Themen**. Die jährlichen Berichte enthalten aktuelle menschenrechtliche Informationen und Empfehlungen für den UN-Menschenrechtsrat und die UN-Generalversammlung.

Länderüberprüfungsverfahren

Seit 2008 unterziehen sich alle UN-Mitglieder einer regelmäßigen, gegenseitigen Begutachtung der Menschenrechtslage in ihrem Land, dem periodischen **Länderüberprüfungsverfahren** (UPR). Mittlerweile sind alle Staaten mindestens dreimal in diesem Verfahren geprüft worden, die vierte Überprüfungsrounde läuft seit 2022. Das UPR-Verfahren basiert auf drei Berichten: einem Staatenbericht, einer Zusammenstellung von Informationen aus den Berichten der UN-Vertragsorgane und Sondermandate sowie einer Zusammenfassung der Berichte von NMRI, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Stakeholdern. In einem im Internet live verfolgbaren Dialog reagiert der betroffene Staat auf Fragen und Empfehlungen anderer UN-Mitgliedstaaten und hat die Möglichkeit, die Empfehlungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Empfehlungen und die Reaktionen des Staates werden in einem Abschlussdokument zusammengestellt. In der folgenden Runde wird überprüft, welche Empfehlungen umgesetzt wurden.

Relevanz für die deutsche EZ

Die UN-Gremien betonen immer wieder, wie wichtig staatliche EZ für die Stärkung der Menschenrechte ist, zuletzt etwa in der **Resolution des Menschenrechtsrats zu Menschenrechten und internationaler Solidarität** (2024).

Einige der Sondermandate beschäftigen sich kontinuierlich mit der staatlichen EZ, etwa die **Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte**, der **Sonderberichterstatter zum Recht auf Entwicklung** oder der **Sonderberichterstatter zu Wasser und Sanitätsversorgung**.

Für die Praxis der deutschen EZ sind insbesondere die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** von 2011 und die **Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement** von 2007 zu nennen.

Auch andere Sondermandate haben nützliche Werkzeuge für die EZ entwickelt: Das Sondermandat für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität legte 2022 einen Bericht vor, welcher die **Auswirkungen von Kriminalisierung und Diskriminierung von LSBTIQ-Personen** mit Blick auf ihr Recht auf Gesundheit und die SDGs darlegt. Ähnlich geht der **Bericht** der Sonderberichterstatterin für Menschen mit Behinderungen (2024) auf Inklusion in den SDGs ein.

Die Berichte aus den UPR-Verfahren sind nützliche Werkzeuge für die EZ. Erstens enthalten sie einen Überblick über die Menschenrechtslage aus verschiedenen Perspektiven. Zweitens können die von den Ländern angenommenen (oder auch abgelehnten) Empfehlungen im Politikdialog aufgegriffen werden – da sie sehr allgemein gehalten sind, eignen sie sich jedoch nicht für den Sektordialog. Drittens ist die EZ in einer guten Position, um die aktive Beteiligung der Partnerländer im UPR-Verfahren zu fördern, zum Beispiel durch Beratung zu effektiven Multi-Stakeholder-Konsultationsformaten und Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Viertens kann die EZ Partnerländer zu Follow-Up-Mechanismen beraten, um die angenommenen UPR-Empfehlungen umzusetzen.

Dies tat die deutsche EZ zum Beispiel in Sambia. Dort **unterstützte das von der GIZ umgesetzte „Civil Society Participation Programme“ zivilgesellschaftliche Organisationen** dabei, sich mit einem eigenen Bericht in das UPR-Verfahren einzubringen.

Ressourcen (Englisch)

- **Themenspezifische UN-Sondermandate**
- **Länderspezifische UN-Sondermandate**
- **Universal Periodic Review nach Ländern**

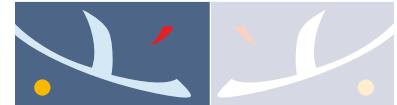
5. Menschenrechte und die SDGs

2015 haben sich die UN-Mitgliedstaaten mit der Agenda 2030 auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) geeinigt. Die SDGs beruhen auf den Menschenrechten. Die Ziele gelten für alle Länder und hängen jeweils eng miteinander zusammen. Das übergeordnete Prinzip der Agenda 2030 „Niemanden zurücklassen“ (Leave No One Behind) will Diskriminierung und Ungleichheit abbauen. Die Agenda 2030 gibt vor, dass alle SDGs „im Einklang mit den menschenrechtlichen [...] Verpflichtungen der Mitgliedstaaten“ umgesetzt werden sollen. Entsprechend nehmen fast alle SDGs und ihre Indikatoren Bezug auf menschenrechtliche Standards wie Verfügbarkeit, Zugänglichkeit sowie Erschwinglichkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen.

Relevanz für die deutsche EZ

Die deutsche EZ unterstützt Partnerländer auf verschiedene Weise bei der menschenrechtsbasierten Umsetzung, Fortschrittsüberprüfung und Finanzierung der SDGs, z.B. in den Bereichen

- Entwicklung von menschenrechtsbasierten Entwicklungsstrategien und -indikatoren für die SDGs und ihre Unterziele. Dazu berät die deutsche EZ unter anderem die **Nationale Entwicklungsbehörde in Uganda**.



- Ausrichtung von Projektzielen und -indikatoren an Menschenrechten. Qualitative Verbesserungen und Zugänglichkeit von sozialen Dienstleistungen für **benachteiligte Bevölkerungsgruppen unterstützt die deutsche EZ im Westbalkan**; effektive Beteiligung benachteiligter Gruppen unterstützt die deutsche EZ **in Palästina**.
- Fokus auf benachteiligte Personen bei der Finanzierung der SDGs. In Namibia unterstützt die EZ die Stärkung nachhaltiger Finanzierung für die Umsetzung der SDGs im Einklang mit dem LNOB-Prinzip (Leave No One Behind). Dazu gehört die Stärkung inländischer Ressourcenmobilisierung durch die Namibia Revenue Agency (NamRA) und die stärkere Beteiligung des Privatsektors an der Finanzierung der SDGs.

Ressourcen (Englisch)

- UN, [SDG-Indikatoren Portal](#)
- OHCHR, [SDGs](#)
- Dänisches Institut für Menschenrechte, [Human Rights Guide to the SDGs](#) und [SDG-Human Rights Data Explorer](#)

Weitere Arbeitsinstrumente dieser Reihe

- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: The African Human Rights System](#) (2022)
- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: The Arab Human Rights System](#) (2017)
- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: Human Rights in Asia](#) (2024)
- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: The Inter-American Human Rights System](#) (2024)

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Sektorvorhaben Menschenrechte
Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66
E sv-menschenrechte@giz.de
I www.giz.de

Verantwortlich:
Juliane Osterhaus
juliane.osterhaus@giz.de

Layout:
Agnes Weegen, Köln

In Kooperation mit:
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin

Im Auftrag des:
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Referat G 13 Menschenrechte, Inklusion, Medien
Dahlmannstrasse 4
53113 Bonn

URL Verweise:
Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der
jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich
von diesen Inhalten.

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.

April 2025

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung